OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605887/27/RK/FE

Datum:
Linz, 16. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, vom 10.02.2023, 16:49 Uhr (per E-Mail), gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16.01.2023, GZ: BHLL/922100027336/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 23.11.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgeetz (VStG) eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Kostenbeitrag zu dem behördlichen Verfahren zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.01.2023, GZ: BHLL/922100027336/22, wurde Herr A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) wie folgt schuldig erkannt:

"Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Ihren Gunsten bereits abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 52 lit. a Z 10a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von	*falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von*	*Freiheitsstrafe von*	*Gemäß*
1. € 60	*1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)*		*§ 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021*

"

Die belangte Behörde führte in deren Straferkenntnis in der Begründung überblicksweise aus, dass der festgestellte Sachverhalt sich aus dem Verwaltungsakt ergebe, wozu insbesondere ein Radarfoto, zeigend das Kennzeichen des Fahrzeuges, welches dem Bf als Zulassungsbesitzer zugeordnet sei, sowie aus einem Überlassungsvertrag zwischen dem ÖAMTC und dem Bf und der Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, ergebe (wohl meinend: die Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, Verwaltungspolizei, vom 04.04.2022, 09:08 Uhr per E-Mail).

Bezugnehmend auf den Einspruch des Bf mit dem sinngemäßen Inhalt, dass er zum Tatzeitpunkt das besagte Fahrzeug nicht habe fahren können, da er einen Kurs in D__ vor sechs bis sieben Teilnehmern abgehalten hätte und daher die diesbezügliche angebliche Geschwindigkeitsübertretung zum besagten Zeitpunkt und Tatort nicht korrekt wäre, führte die belangte Behörde aus, dass auf die oben schon erwähnte Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, aber verwiesen werde, wonach die angezeigte Geschwindigkeitsüberschreitung zweifelsfrei dem Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) zugeordnet werden könne und wäre diese mit einem geeichten stationären Lasermessgerät festgestellt worden.

Auch werde auf den Überlassungsvertrag zwischen dem ÖAMTC und dem Bf verwiesen mit dem Inhalt, dass das Kraftfahrzeug nur vom Bf gelenkt werden könne.

Im Wege der Strafbemessung wäre von einem Einkommensverhältnis von 1.800 Euro monatlichen Einkommens mangels Bekanntgabe ausgegangen worden und straferschwerend eine einschlägige Verwaltungsstrafe im hsg. Verwaltungsbezirk berücksichtigt worden.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde, in welcher er Verfahrensmängel, welche der belangten Behörde unterlaufen wären, argumentierte. Der Bf argumentierte wiederum sinngemäß, dass von der belangten Behörde nicht gewürdigt worden wäre, dass er aber ausgesagt hätte, zur besagten Zeit einen Kurs in D__ vor sechs Teilnehmern gehalten zu haben, weshalb diese Beschwerde erhoben werde.

Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 23.02.2023 den Gesamtakt samt Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt, mehrfache Ermittlungen bzw. Nachfragen bei diversen Stellen, so u. a. auch beim Bf selbst, sowie Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und insbesondere Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 23.11.2023 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der bei der Verhandlung anwesenden Zeugen.

III. Sachverhalt:

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Es ist gemäß Anzeige der belangten Behörde vom 22.03.2022 eine Geschwindigkeitsübertretung mit einem Personenkraftwagen Kia Rio/Titan mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (43-Österreich, A), E__, festgestellt worden.
Als Tatort galt die Bundesstraße-Freilandstraße B 137 bei Straßenkilometer 4,555 und als Tatzeit der 11.01.2021, 18:28 Uhr (Mittwoch).
Es wurde mit einem Radarmessgerät eine Überschreitung der dort zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 11 km/h ermittelt.

Beim festgestellten Fahrzeug handelt es sich um ein Leihfahrzeug des ÖAMTC Autofahrerclubs und ist es in Überlassungsverträgen des ÖAMTC mit Mitgliedern bei Überlassung eines Clubmobils Vertragsbedingung (in Punkt 4 der Vertragsbedingungen) enthalten, dass eine Weitergabe des Clubmobils nicht stattzufinden hat (Seite 2 des Vertrages).

Zum fraglichen Zeitpunkt hat der Bf nach übereinstimmenden Zeugenaussagen einen Kurs im WIFI OÖ, (dortige Bezirksstelle D__), gehalten, was und kongruent mit jener Verantwortung des Bf ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVO zeigt das dort dargestellte Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.
Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Entscheidend ist die Frage, ob dem Bf die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch nach den umfangreichen Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich weiterhin vorgeworfen werden kann.

Dies ist nach den Ergebnissen des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungsverfahrens eindeutig nicht der Fall:

Der Bf hat durchgängig angegeben, dass ihm das Delikt zur fraglichen Zeit am fraglichen Tatort nicht angelastet werden könne, weil er einen Kurs (und zwar den Kurs: "Ausbildung zum Führen von Hubstaplern") gehalten habe.

Die belangte Behörde ist auf diese Verantwortung in ihrem Straferkenntnis im Ergebnis nicht eingegangen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht umfangreiche zusätzliche Ermittlungen durchzuführen waren. Diese haben ihren Abschluss sodann gefunden in der Vernehmung der zur mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht vom 23.11.2023 geladenen Zeugen und haben diese in der Verhandlung übereinstimmend angegeben, dass der Bf von Montag bis inklusive Donnerstag der Woche (das ist Montag 08.11.2021 bis Donnerstag 11.11.2021) bei dem gegenständlichen Kurs durchgehend anwesend war.
Dies trifft auch auf die diesbezügliche Verantwortung des Bf, der durchgängig die Anwesenheit auch am vorgeworfenen Tattag 10.11.2021 beim "WIFI-Kurs" argumentiert hat.

Als Ergebnis dieser ergänzenden Ermittlungen kann aber nicht angenommen werden, dass der Bf zur Tatzeit sein Fahrzeug überhaupt auf einer Straße gelenkt hat bzw. ist zwar für das Landesverwaltungsgericht zweifelsfrei, dass das besagte "ÖAMTC-Leihauto" mit dem amtlichen Kennzeichen aaa von diesem das Fahrzeug Lenkenden unter Einhaltung einer überhöhten Geschwindigkeit, wie in der Anzeige enthalten, gelenkt wurde.

Jedoch ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dies aber nicht auf den Bf zutrifft. Es ist nämlich in inhaltlicher Hinsicht kein konkretisierter Tatvorwurf an den Bf selbst gekommen und steht dieser nicht konkretisierte Tatvorwurf an den Bf, welcher letztlich nur die überhöhte Geschwindigkeit mit dem Leihfahrzeug des ÖAMTC betrifft, insgesamt drei gegenteiligen Aussagen entgegen, wozu insbesondere die beiden Zeugenaussagen entsprechendes Gewicht hatten.

Es kann daher nach den Ergebnissen der ergänzenden Ermittlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dem Bf die Tat als Ergebnisse dieser Ermittlungen nicht weiter angelastet werden, weil die dem Bf zur Last gelegte Tat definitiv nicht erwiesen ist.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer